



Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

juwi AG  
Regionalbüro Dürrwangen  
Hauptstr. 3  
91602 Dürrwangen

## UMWELTAMT

Frau Wallrabenstein

Zimmer-Nr.: 311  
Telefon: 07231/308-9361  
Telefax: 07231/308-9656  
E-Mail: Baerbel.Wallrabenstein  
@enzkreis.de

Ihr Schreiben:  
**AZ.: 20.106.11**  
03.09.2018

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks am Standort "Am Sauberg" in der Gemeinde Engelsbrand**

Sehr geehrter Herr Steinhöfer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Am Sauberg“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 622/1 der Gemarkung Engelsbrand in der Gemeinde Engelsbrand.

Mit Ihrem Schreiben vom 14.08.2018, bei uns per E-Mail am 17.08.2018 eingegangen, beantragten Sie für dieses Vorhaben unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zugleich beantragten Sie die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG.

Nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG entfällt die Vorprüfung eines Neuvorhabens, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet.

Das Vorliegen der Vorprüfungspflicht unterstellt, wird seitens des Landratsamtes Enzkreis als der für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde das Entfallen der Vorprüfung in diesem Fall für sinnvoll erachtet. Der nicht unbeachtliche Aufwand für eine Vorprüfung, die Komplexität und die Tragweite dieses Vorhabens und die Annahme, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine Vielzahl von Schutzgütern hervorrufen kann, legen es nahe, hier von einer Vorprüfung abzusehen und direkt eine UVP durchzuführen. Die Durchführung einer UVP wird seitens des Landratsamtes für zweckdienlich erachtet, da hierdurch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und dessen Auswirkungen erfolgt und ein höheres Maß an Rechtssicherheit erlangt werden kann.

Da das Landratsamt Enzkreis das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet, besteht für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 3 S. 2 UVPG).

Diese Entscheidung über die Zweckmäßigkeit des Entfallens der Vorprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 7 Abs. 3 S. 3 UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Unterlagen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die UVP-Pflicht, die sich für Ihr Vorhaben aus § 7 Abs. 3 UVPG ergibt, wird hiermit festgestellt (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG).

Diese Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist ebenfalls nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Die Bekanntgabe des Bestehens der UVP-Pflicht erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 4 UVPG im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zu Beginn des Beteiligungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Wallrabenstein